

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung  
am Donnerstag, dem 08. März 2018, um 19.30 Uhr,  
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

---

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der  
Sitzung am 14. Dezember 2017**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und  
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die  
nicht auf der Tagesordnung stehen**

**Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers**

**Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Zu 6) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“  
der Stadt Büdelsdorf  
- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher  
Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -  
- Satzungsbeschluss –**

Inhaltlich wird auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt,  
Ortsentwicklung und Verkehr am 13.02.18, TOP 5 verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der im Zuge der Verteilung der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 13.02.2018 mitgesandten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Teil der bebauten Ortslage und wird wie folgt begrenzt:

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Mittelachse der Fahrbahn der Konrad-Adenauer-Straße sowie den Einmündungsbereich der Konrad-Adenauer-Straße in die Hollerstraße (B 203) in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 47/17 der Flur 6, |
| im Osten  | durch die östliche Grenze des Flurstücks der Hollerstraße (B 203),   |
| im Süden  | durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Elsa-Brändström-Straße Nr. 1 und Nr. 3,   |
| im Westen | durch die östliche Grenze des Flurstücks der Elsa-Brändström-Straße.   |

Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:



3.  
Die Begründung wird gebilligt.

4.  
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung.

**Zu 7) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Brunneck-Center“  
der Stadt Büdelsdorf  
- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher  
Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -  
- Satzungsbeschluss -**

Inhaltlich wird auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 13.02.18, TOP 4 verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen.

**Beschluss:**

1.

Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Brunneck-Center“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der im Zuge der Verteilung der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 13.02.2018 mitgesandten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

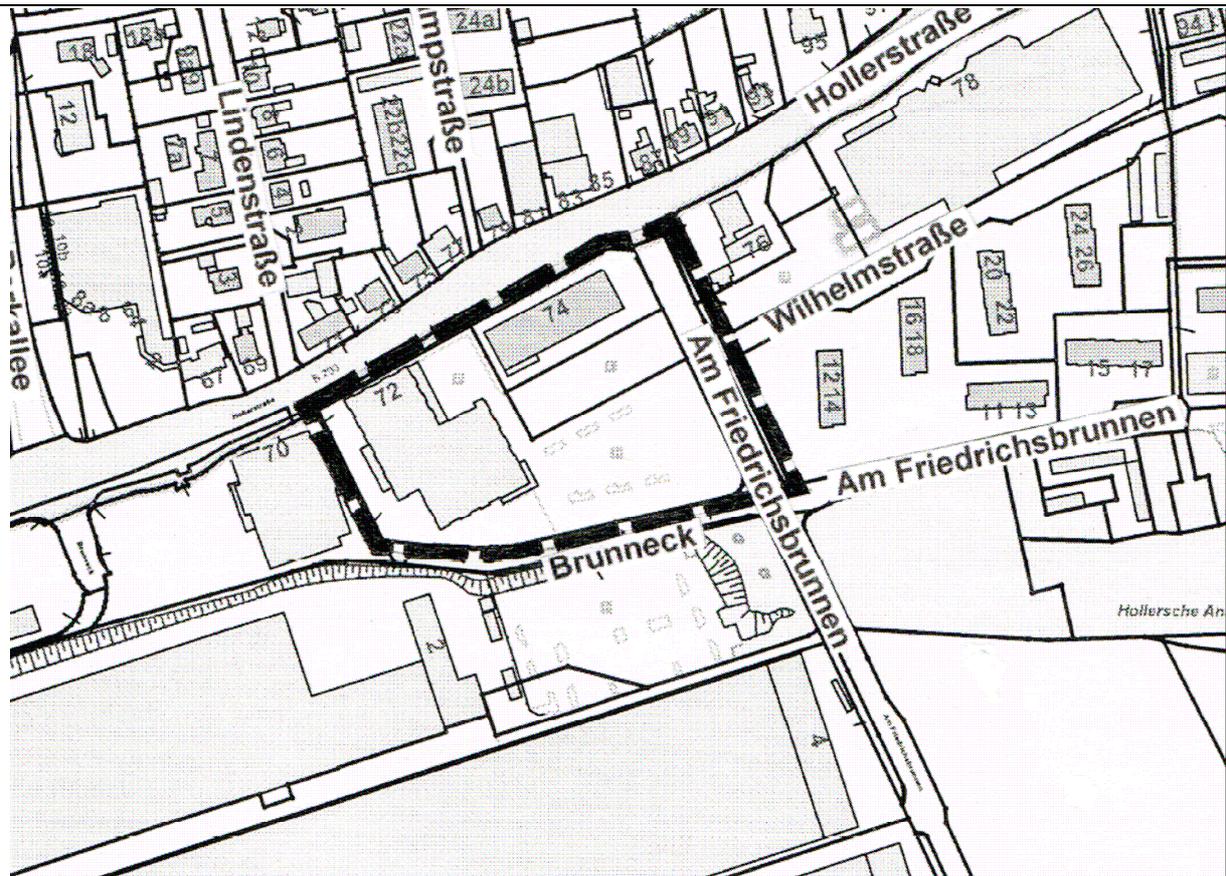
2.

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Brunneck-Center“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Plangeltungsbereich umfasst einen östlichen Teilbereich des seit dem 16.03.2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 46 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Hollerstraße (B 203),
- im Osten durch die östliche Grenze der Straße Am Friedrichsbrunnen,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Straße Brunneck,
- im Westen durch die östlichen Grenzen des Grundstücks Hollerstraße 70.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:



3.  
Die Begründung wird gebilligt.

4.  
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Brunneck-Center“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung.

**Zu 8) Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf**  
**- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -**  
**- Satzungsbeschluss -**

Inhaltlich wird auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 13.02.18, TOP 6 verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen.

**Beschluss:**

1. Die während der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der bereits zum letzten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgelegten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Zur dritten Auslegung sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

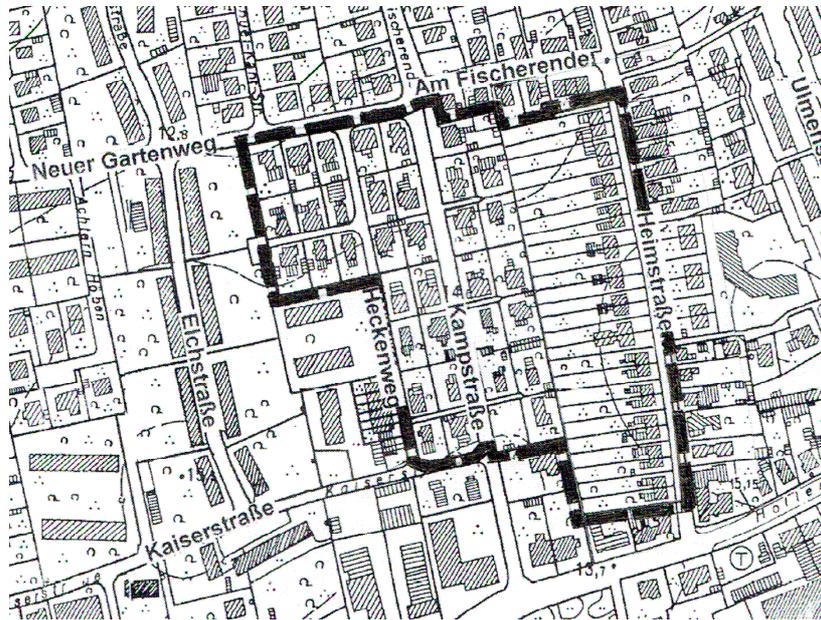
2.

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

|           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die südliche Grenze des Flurstückes der Straße Neuer Gartenweg und die südlichen Grenzen der Grundstücke Am Fischerende 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22;                       |
| im Osten  | durch die Fahrbahnachse der Heimstraße;  |
| im Süden  | durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hollerstraße 103, 105, Heckenweg 19, 19 a sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Heckenweg 8 und Kampstraße 10, 11 und 12;       |
| im Westen | durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Elchstraße 12 bis 22 und des Flurstückes der Straße Heckenweg sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Heimstraße 1, 3, 5, 7 u. 9. |

Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:



3.

Die Begründung wird gebilligt.

4.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung.

**Zu 9) Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 59 „Östliche Sportallee - Samlandstraße“ der Stadt Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 13.02.18, TOP 9 verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen.

**Beschluss:**

**Satzung**  
**der Stadt Büdelsdorf über eine Veränderungssperre für das nördliche Teilgebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 59 „Östliche Sportallee - Samlandstraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planung im nördlichen Teilgebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 59 „Östliche Sportallee - Samlandstraße“, deren Aufstellung der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am ..... beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Fahrbahnachse der Hollerstraße (B 203),  |
| im Osten  | durch die Fahrbahnachse der Sudetenstraße und die westliche Grenze der Grundstücke Sudetenstraße 6a, 8, 10, 12 und 14, |
| im Süden  | durch die nördliche Grenze der Grundstücke Sportallee 5, Samlandstraße 1a, 1b, 1 und 3 und Sudetenstraße 6 und 6a,     |
| im Westen | durch die Fahrbahnachse der Sportallee.  |

Der Bereich der Veränderungssperre ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:



## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;
  - c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Büdelsdorf.

**§ 4**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 59 „Östliche Sportallee - Samlandstraße“ für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Hinrichs

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung.

**Zu 10) Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf auf Verlegung des für den 06.05.2018 genehmigten verkaufsoffenen Sonntags auf den 29.04.2018**

In ihrer Sitzung am 14.12.2017 hatte die Stadtvertretung die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages zur ursprünglich für den 06. Mai 2018 geplanten Veranstaltung „RD macht mobil“ beschlossen.

Die Veranstaltung „RD macht mobil“ wird nunmehr jedoch auf den 29.04.2018 vorverlegt.

Lt. Mitteilung der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e. V. soll dementsprechend nun auch der verkaufsoffene Sonntag der Stadt Büdelsdorf am 29.04.2018 stattfinden.

Aus Sicht der Verwaltung steht diesem nichts entgegen und kann, da es sich lediglich um eine Terminänderung handelt, auf eine erneute Vorberatung im Ausschuss Ordnung, Senioren und Soziales (nächste Sitzung erst am 21.03.2018) verzichtet werden.

Der Stadtvertretung wird daher empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Der Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages vom 06.05.2018 **auf den 29.04.2018** wird zugestimmt. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Ladenöffnungsgesetzes zu erlassen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 GO.

**Zu 11) Auflösung des Projektausschusses „Lenkungsausschuss Neubau Heinrich-Heine-Schule“**

Mit Beschluss vom 24.01.2013 hatte die Stadtvertretung gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung für die Planung und Durchführung des Neubaus der Heinrich-Heine-Schule den Projektausschuss „Lenkungsausschuss Neubau Heinrich-Heine-Schule“ gebildet sowie dessen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse festgelegt (in der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 20.06.2014 war dann eine Neuwahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses und eine Bestätigung aller bisherigen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse erfolgt).

Über die Auflösung des Lenkungsausschusses sollte entschieden werden, sobald die ihm gestellten Aufgaben erfüllt sind.

Der Schulneubau wurde zwischenzeitlich erstellt und der Schulbetrieb der Heinrich-Heine-Schule am neuen Standort in der Neuen Dorfstraße bereits mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 aufgenommen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 15.12.2016 wurde dann beschlossen, den ursprünglich dem Lenkungsausschuss „Neubau Heinrich-Heine-Schule“ ebenfalls übertragenen Aufgabenbereich „Steuerung, Lenkung und Begleitung folgender Projektphase: Planung und Umbau der Liegenschaft Akazienstraße 17 zum neuen Grundschulzentrum, Umzug der Grundschulen, des Kindergartens Liliput, der Stadtbücherei und der Spielothek in das neue Grundschulzentrum“ ab sofort an den gemäß § 3 Absatz 1 b) der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit zurück zu verweisen.

Da alle anderen dem Lenkungsausschuss übertragenen Aufgaben zwischenzeitlich erfüllt sind, ist nunmehr über seine Auflösung zu entscheiden.

**Beschlussempfehlung:**

Der gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf für die Planung und Durchführung des Neubaus der Heinrich-Heine-Schule am 24.01.2013 gebildete Projektausschuss „Lenkungsausschuss Neubau Heinrich-Heine Schule“ wird aufgrund der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

## **Zu 12) Neubestellung von städtischen Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat der Kunst in der Carlshütte gGmbH (KiC)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2013 neben dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit, Herrn Konstantinos Wensierski, den seinerzeitigen Bürgermeister Jürgen Hein als städtischen Vertreter für den Aufsichtsrat der Kunst in der Carlshütte gGmbH (KiC) und als Ersatzvertreter den seinerzeitigen Leiter des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Herrn Horst Poepfel, bestellt.

Durch das Ausscheiden von Herrn Jürgen Hein aus dem Bürgermeisteramt und der Pensionierung des seinerzeitigen Fachbereichsleiters Herrn Horst Poepfel sind neue städtische Vertreterinnen bzw. Vertreter zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr Bürgermeister Rainer Hinrichs als städtischen Vertreter für den Aufsichtsrat der KiC zu bestellen und den jetzigen Leiter des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Herrn Peter Schwedt, als Ersatzvertreter zu benennen.

Da § 28 Satz 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt, Bürgermeister Rainer Hinrichs als neuen städtischen Vertreter und den Leiter des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Herrn Peter Schwedt, als neuen Ersatzvertreter für den Aufsichtsrat der Kunst in der Carlshütte gGmbH zu bestellen.

Gem. § 28 Satz 1 Nr. 20 GO entscheidet die Stadtvertretung über die Bestellung der städtischen Vertreterinnen und Vertreter, da die Beteiligung mit 12.500 Euro den in der Hauptsatzung bestimmten Beteiligungsbetrag von 5.000 Euro übersteigt.

## **Zu 13) Neubestellung einer städtischen Ersatzvertreterin bzw. eines städtischen Ersatzvertreters in den Aufsichtsrat der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH (SWA)**

Als Ersatzvertreter für den Aufsichtsrat der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH (SWA) war u.a. der seinerzeitige Leiter des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Herr Horst Poepfel, durch die Stadtvertretung in deren Sitzung am 20. Juni 2013 bestellt worden.

Aufgrund der Pensionierung von Herrn Horst Poepfel wird vorgeschlagen, den städtischen Mitarbeiter im Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten, Herrn Torsten Trautmann, neu zu bestellen.

Da § 28 Satz 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO.  
Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt, Herrn Trosten Trautmann, Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten, als neuen Ersatzvertreter für den Aufsichtsrat der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH (SWA) zu bestellen.

Gem. § 28 Satz 1 Nr. 20 GO entscheidet die Stadtvertretung über die Bestellung der städtischen Vertreterinnen und Vertreter, da die Beteiligung mit 30.000 Euro den in der Hauptsatzung bestimmten Beteiligungsbetrag von 5.000 Euro übersteigt.

**Zu 14) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern**

**Zu 15) Grundstücksangelegenheiten**

Die Verwaltung wird über den Sachverhalt berichten.

**Zu 16) Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Büdelsdorf, den 27.02.2018

i.A.

Sievers